

VORLAGE

Vorlagen-Nr.: 122/2018 1. Ergänzung

Beratung und Beschlussfassung über einen Vertrag zwischen der Kulturstiftung und dem Kreis Nordfriesland zur Übernahme des jährlichen Verlustausgleichs bei der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

| Federführender Fachbereich: Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur | X öffentlich nicht öffentlich | Aktenzeichen: 4 Sachbearbeiter/in: Burkhard Jansen Datum: 11.10.2018 | |
|---|----------------------------------|--|-----------------|
| mitwirkende Fachbereiche: 1.06 / 1.11 / 4.40 | | | |
| <u>BERATUNGSFOLGE</u> | | <u>DATUM</u> | <u>ERGEBNIS</u> |
| Finanz- und Bauausschuss | | 01.11.2018 | |
| Hauptausschuss | | 05.11.2018 | |
| Kreistag des Kreises Nordfriesland | | 16.11.2018 | |
| Finanzielle Auswirkungen Ja | Genderaspekt betroffen Nein | Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage enthaltenen Vertrag mit der Stiftung Nordfriesland.

Begründung:

Seit Gründung der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH im Jahre 1974 ist der Kreis Nordfriesland Gesellschafter (derzeit 3,64% Gesellschafteranteil). Entstanden ist die Gesellschaft durch Zusammenführung der Spielstätten in Flensburg, Schleswig und Rendsburg. Die anderen Gesellschafter sind weitere Kreise, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie kreisangehörige Städte in der Region.

Die Gesellschaft finanziert sich zu einem geringeren Teil aus Einnahmen aus dem Spielbetrieb (Umsatzerlöse ca. 2,1 Mio. €), zum größten Teil aus Zuweisungen des Landes (ca. 14 Mio. €) und aus Gesellschafterbeiträgen (ca. 5 Mio. €). Für den Kreis als Gesellschafter sind dies für das Jahr 2019 199.000 €. Der Verlustausgleich erfolgt aus dem Stiftungshaushalt.

Eine jährliche Erhöhung dieses Verlustausgleichs erfolgt entsprechend dem Konzept zur Liquiditätssicherung, dem der Kreistag mit Beschluss vom 15.05.2009 zugestimmt hat. D.h., ab dem Wirtschaftsjahr 2010/ 11 erfolgte eine Anhebung um die linearen Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zzgl. eines allgemeinen Steigerungsbetrages durch Bewährungs- und andere Aufstiege von 0,5 %. Insgesamt wurde die Erhöhung aber begrenzt auf maximal 5 % pro Jahr.

Mit Weisungsbeschluss des Kreistages vom 18.09.2015 wurden die vom nordfriesischen Kreistag entsandten Gesellschaftervertreter zudem aufgefordert, in

Gesellschafterversammlungen alle Beschlüsse abzulehnen, die über die oben beschriebenen vertraglich zugesicherten Steigerungen hinausgehen.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 21.03.2018 und des Kreistages vom 23.03.2018 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, unter anderem:

- eine grundsätzliche vertragliche, haushälterische und aufgabenspezifische Entflechtung zwischen dem Kreis und der Kulturstiftung herbeizuführen und die notwendigen Beschlüsse und Satzungsänderungen vorzubereiten.

Eine zunächst angedachte Übertragung der Gesellschafteranteile vom Kreis auf die Kulturstiftung wäre zwar eine vollständige Entflechtung der Beziehungen, dies ist aber aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich nicht sinnvoll. Im Finanzausgleichsgesetz (i.d.F. vom 10.12.2014) ist in § 14 Abs. 1 geregelt, dass die Kreise, die an der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH beteiligt sind, aus den bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zu den Betriebskosten oder zu den Finanzierungsanteilen an den Betriebskosten der Theater und Orchester erhalten. Bei einer Übertragung der Gesellschafteranteile vom Kreis auf eine Stiftung des bürgerlichen Rechts müsste ggf. auf diese Zuweisung verzichtet werden und ein unnötiger, aber erheblicher finanzieller Schaden würde bei der Landestheater und Sinfonieorchester GmbH entstehen.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Entflechtung der Beziehungen zwischen Kreis und Kulturstiftung wurde von Seiten der Stiftungsaufsicht auch die Frage aufgeworfen, auf welcher Grundlage die Übernahme des Verlustausgleichs durch die Stiftung erfolgt. Bislang erfolgte dies einzig durch den Beschluss zum Stiftungshaushalt. Dies wird als unzureichend angesehen.

Die in der Anlage beigefügte Vereinbarung regelt die Übernahme des Verlustausgleichs durch die Kulturstiftung. Alle anderen Rechte und Pflichten verbleiben beim Kreis Nordfriesland. Die Kündigungsregelung ist so formuliert, dass bei Kündigung noch eine Berücksichtigung in der Haushaltsaufstellung des Kreises möglich ist bzw. wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn höhere Verlustausgleiche beschlossen werden oder die Erträge der Stiftung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den Verlustausgleichen stehen.

Florian Lorenzen
stellv. Landrat

Anlage